

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 03.10.2023

2. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

HUNDEABGABEVERORDNUNG

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF, und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz vom 27.09.2023 wird verordnet:

§ 1

Allgemeines, Höhe und Fälligkeit

(1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hörbranz wird eine Abgabe eingehoben.

(2) Die Höhe der Hundeabgabe pro Kalenderjahr wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (Gebührenverordnung) festgelegt.

(3) Abgabepflichtig ist jeweils der:die jeweilige:r Halter:in.

(4) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31.03. eines jeden Jahres fällig. Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 31.03., aber vor dem 01.10. angeschafft, ist der volle Jahresbetrag innert von vier Wochen nach Anschaffung fällig, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass für das laufende Kalenderjahr bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe bezahlt wurde. Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 30.09. angeschafft, ist für das laufende Kalenderjahr keine Hundeabgabe mehr zu entrichten.

(5) Wird ein Hund während des Jahres abgegeben, ist er abhandengekommen oder verstorben, erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Kalenderjahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 2

Abgabenbefreiung

(1) Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:

1. Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden
2. Hunde, die als Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Servicehunde, Signalhunde),
3. Rettungshunde (Suchhunde), die eine Rettungshundeprüfung absolviert haben und in einer Rettungsorganisation eingesetzt werden,
4. Hunde, welche das Alter von drei Monaten nicht erreicht haben oder
5. Hunde im Dienste des Bundes, des Landes oder der Gemeinde

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Zollwache, der Polizei oder des Bundesheers.

§ 3

Melde- und Auskunftspflicht

(1) Personen, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hörbranz zumindest einen Hund hält, haben dies längstens innert eines Monats beim Amt der Marktgemeinde Hörbranz zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

(2) Hundehalter:innen sind verpflichtet der Behörde über die von ihnen gehaltene Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und allfällige erforderliche Nachweise auf Verlangen vorzulegen (Mitwirkungspflicht).

§ 4

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung gemäß § 3 Abs. 1 meldepflichtig ist, wird von der Marktgemeinde Hörbranz eine Hundemarke, mit Nummer und Jahr versehen, an die Hundehalter:innen ausgehändigt. Diese Hundemarke ist vom angemeldeten Hund zu tragen. Meldepflichtige Hunde, die ohne Hundemarke angetroffen werden, können auf Kosten der Halter:innen von den Organen der Marktgemeinde Hörbranz oder durch Beauftragte eingefangen und in Verwahrung genommen werden.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hundeabgaben-Verordnung vom 25.09.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d r e a s K r e s s e r